

**Tarifvertrag
über einen Inflationsausgleich für Ärztinnen und Ärzte
in den Sozialmedizinischen Dienststellen der Deutschen
Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
(TV Inflationsausgleich Ärzte-SMD/DRV KBS)
vom 18. Juli 2023**

Zwischen

der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Michael Weberink,

einerseits

und

dem Marburger Bund, Bundesverband,
vertreten durch die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte in den Sozialmedizinischen Dienststellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (TV-Ärzte-SMD/DRV KBS) fallen.

§ 2

Inflationsausgleich I

¹Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich I) frühestens mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat September 2023 und spätestens mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Oktober 2023, sofern in dem Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. August 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Dieser Inflationsausgleich I beträgt insgesamt maximal 2.400 Euro. ³Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Achtel des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ⁴Teilzeitbeschäftigte nach § 25 Abs. 2 TV-Ärzte-SMD/DRV KBS (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den Inflationsausgleich I nach den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

§ 3

Inflationsausgleich II

¹Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich II) mit dem Entgelt für den Abrechnungsmonat Januar 2024, sofern in dem Zeitraum vom 1. September 2023 bis zum 31. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Dieser Inflationsausgleich II beträgt insgesamt maximal 600 Euro. ³Der Betrag nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Viertel des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ⁴Teilzeitbeschäftigte nach § 25 Abs. 2 TV-Ärzte-SMD/DRV KBS (einschließlich Teilzeitbeschäftigte nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG) erhalten den

Inflationsausgleich II nach den Sätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht; maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Monats in dem Bezugszeitraum nach Satz 1.

§ 4

Ergänzende Bestimmungen

- (1) ¹Die Inflationsausgleiche I und II werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um Zuschüsse des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne von § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne der §§ 2 und 3 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 22 Satz 1 TV-Ärzte-SMD/DRV KBS genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 23 Absätze 2 und 3 TV-Ärzte-SMD/DRV KBS (auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird). ²Als Anspruch auf Entgelt im Sinne der §§ 2 und 3 gelten auch die Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI.
- (3) ¹Die Inflationsausgleiche I und II sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. ²Sie sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Bochum, 27. Sep. 2023

Für die
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See



Michael Weberink
Vorsitzender des Vorstandes

Berlin, 16. September 2023

Für den
Marburger Bund

Die 1. Vorsitzende



Dr. med. Susanne Johna

Der 2. Vorsitzende



Dr. med. Andreas Botzlar